

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Allgemeine Informationen -

Wer kann anerkannt werden?

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden.

Wer ist zuständige Behörde?

Die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ergibt sich aus dem Landesrecht Sachsen-Anhalt. Gemäß § 14 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) ist für die Anerkennung zuständig

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und vorwiegend dort tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist,
3. die oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Der Träger der freien Jugendhilfe muss

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig sein,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diesen bundesgesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zu entnehmen, dass u. a. juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine) dann anerkannt werden können, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Träger nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten beschränken dürfen, sondern dass sie die Förderung und Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben müssen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) ist - obwohl damit grundsätzlich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird - durchaus dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Weitere wesentliche Voraussetzungen sind die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Der Träger muss aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist. Um dies beurteilen zu können, wird u. a. vorausgesetzt, dass der Träger bereits geraume Zeit kontinuierlich in der Jugendhilfe tätig ist. Für eine Anerkennung muss u. a. erwartet werden, dass der Träger einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat und von ihm deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers sollen z. B. folgende Kriterien beitragen:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder, Teilnehmer bzw. Leistungsempfänger,
- Zahl der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern/dem Landesjugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Wenn sich der Träger sowohl nach seiner Satzung als auch nach seinem tatsächlichen Wirken einem umfassenden Erziehungsauftrag verpflichtet hat, d. h. junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeit zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, ist dies in der Regel als Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bewerten.

Welche Unterlagen werden für die Anerkennung benötigt?

Die oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen und die Beurteilungskriterien sind Grundlage für die Prüfung eines Antrages auf Anerkennung.

Als begründende Unterlagen sind einem Antrag in der Regel beizufügen:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;

- Anzahl der Mitarbeiter*innen;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u. a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen der Antragstellenden;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen,
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

Bei der Anerkennung von Jugendverbänden, vor allem auch dann, wenn sie Erwachsenenorganisationen angegliedert sind, wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass eine innerverbandliche Willensbildung und eine selbstorganisierte, eigenverantwortliche Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleistet ist.

Hinweise und Informationen sind ggf. erforderlich, da bei landesweiten Anerkennungen grundsätzlich auch die Jugendämter in Sachsen-Anhalt um eine Stellungnahme gebeten werden.

Für eine mögliche landesweite Anerkennung ist eine Beschlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss Sachsen-Anhalt erforderlich.